

Aktenzeichen:
3 C 253/25



Amtsgericht Ludwigsburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Annette **Dittiger**, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Foodsharing Ludwigsburg e.V., vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Bei dem Beklagten handelt es sich um einen bildungsfördernden gemeinnützigen Verein, der auf der Grundlage seiner Satzung (Anlage K1 (Bl. 4 ff. d.A.)) und seiner Geschäftsordnung (Anlage K1 (Bl. 18 ff. d.A.)) noch genießbare Lebensmittel aus Handel und Produktion wie auch aus privaten Haushalten „rettet“, bevor sie entsorgt werden. Die Klägerin war als Mitglied und als sog. „Foodsaverin“ aktiv im Verein tätig und „rettete“ seit dem Jahr 2019 in einem bestimmten Gebiet und bei entsprechenden Betrieben Lebensmittel vor der Entsorgung.

Gemäß Ziff. 7a der Geschäftsordnung des Beklagten sind alle Foodsaver/-innen verpflichtet, die im Anhang 1 zur Geschäftsordnung enthaltenen „Verhaltensregeln für Foodsaver:innen“ zu befolgen. Bestandteil dieser Verhaltensregeln sind nicht nur Hygieneregeln zum Umgang mit Lebensmitteln oder Regeln bezüglich der konkreten Ausführung von Lebensmittelabholungen, sondern auch allgemeine Verhaltensregeln. So ist in Abschnitt A. des Anhangs 1 zur Geschäftsordnung geregelt, dass der Umgang mit anderen Foodsaver/-innen stets freundlich, respektvoll und friedlich erfolgt und dass Unstimmigkeiten stets sachlich, höflich und ausschließlich per privater Nachricht, per E-Mail oder im direkten mündlichen Gespräch ohne weitere Anwesende geklärt werden. Ein Klären in der Öffentlichkeit, im Beisein anderer Personen, in Foren, Gruppenchats oder auf Pinnwänden auf foodsharing.de ist danach zu unterlassen.

Ziff. 7 der Geschäftsordnung des Beklagten sieht außerdem vor, dass eine Arbeitsgruppe „Verstoßmeldungen & Mediation Ludwigsburg“ eingesetzt wird. Mitglieder, die Verstöße von Foodsavern oder Foodsaverinnen gegen die Regeln des Beklagten bemerken, können diese der Arbeitsgruppe, die auch als lokale Meldegruppe (LMG) bezeichnet wird, anzeigen; diese untersucht

die der Meldung zu Grunde liegende Situation und prüft, ob eine Konsequenz gegen den betroffenen Foodsaver bzw. die betroffene Foodsaverin ausgesprochen werden soll. Hierzu sieht Ziff. 7 der Geschäftsordnung ein detailliertes System bezüglich des Prozessablaufs und der Sanktionsmöglichkeiten (konkret: Verwarnung, vorübergehende Suspendierung von Abholungen für 3 Monate oder Entzug der Verifizierung) als auch bezüglich des Verfalls von Verstoßmeldungsposts vor.

Nach Prüfung einer Meldung, in der der Klägerin als Betriebsverantwortliche der LudwigsTafel in Ludwigsburg ein angeblicher Verstoß gegen die Verhaltensregeln des Beklagten vorgeworfen wurde, sprach die Arbeitsgruppe „Verstoßmeldungen & Mediation Ludwigsburg“ mit E-Mail vom 12.10.2024, wegen deren konkreten Inhalts auf Bl. 99 d.A. Bezug genommen wird, eine Verwarnung gegen die Klägerin aus. In der E-Mail wurde auch geäußert, dass die Klägerin der ihr über sandten Bitte um Stellungnahme zur Verstoßmeldung nicht nachgekommen sei. Vor diesem Hintergrund verfasste die Klägerin unter der Überschrift „*Öffentlicher Widerspruch gegen Entscheidung zur Meldung eines Verstoßes gegen FS-Regeln vom 12.10.2024*“ im Mitgliederforum des Beklagten mit mehreren hundert Mitgliedern einen umfangreichen Post zu dem sie betreffenden Verstoßmeldungsvorgang, wegen dessen konkreten Inhalts auf Bl. 76 f. d.A. verwiesen wird. Hierbei bestritt sie, im Verstoßmeldungsvorgang nicht Stellung genommen zu haben und verwies darauf, angeblich per E-Mail vom 29.09.2024 an den Vorstand des Beklagten als auch an die lokale Meldegruppe des Rems-Murr-Kreises reagiert zu haben. Außerdem heißt es in dem Post wie folgt:

„(...) Da es an der Zeit ist, für wirkliche, d.h. faktische Transparenz zu sorgen könnt Ihr und jeder der diesen Beitrag liest alle Unterlagen unter nachstehendem Link nachzulesen:

<https://nextcloud.dittiger.de/index.php/s/Fg6oCrtPWoG6rm7> (...)“

Auf den hierauf seitens des Vorstandes des Beklagten im Wege eines Posts erfolgten Hinweis, sich an die Schiedsstelle zu wenden, weil das Mitgliederforum nicht der richtige Ort sei, das Thema auszudiskutieren, da es sich um eine persönliche Angelegenheit handele, die in einem persönlichen Austausch zu behandeln sei, reagierte die Klägerin mit einem erneuten Post im Mitgliederforum, wegen dessen konkreten Inhalts auf Bl. 78 d.A. Bezug genommen wird. An den erweiterten Vorstand des Beklagten gerichtet teilte sie u.a. mit, sie empfinde dessen Nachricht als „*unangemessene Einmischung und als Versuch Transparenz nur dann zu zu lassen, wenn Sie Euch angemessen erscheint und nützt!*“. In der daraufhin fortgesetzten Diskussion im Mitgliederforum veröffentlichte die Klägerin am 17.10.2024 einen weiteren Post im Mitgliederforum, mit dem sie sich kritisch äußerte; auf Bl. 80 d.A. wird insoweit Bezug genommen. In diesem Post

heißt es u.a. wie folgt:

„(...) Du N████ sprichst von einem guten Klima, welches zerstört wird. Doch wird hier gutes Klima mit einem Klima der Angst verwechselt, an dem auch das Handeln des erweiterten Vorstands nicht unbeteiligt ist.

Oder bist Du / seid Ihr der Meinung, dass es zu einem guten Klima beiträgt, wenn der erweiterte Vorstand, unter Zuhilfenahme des offiziellen Facebook Accounts des Vereins, kleine externe Facebook Gruppen infiltriert um zu kontrollieren, was seine Mitglieder da so treiben und am Ende dieses externe Verhalten sogar mittels Verstoßmeldungen sanktioniert? (...)“

Auch hierauf erfolgte seitens des Vorstandes des Beklagten nochmals unter Verweis auf die Verhaltensregeln des Beklagten der Hinweis, persönliche Angelegenheiten nicht im öffentlichen Forum zu thematisieren; auch insoweit wird auf Bl. 80 d.A. Bezug genommen.

Im Oktober 2024 beantragten drei Mitglieder des Vereins den Vereinsausschluss der Klägerin, woraufhin der Vorstand des Beklagten ein Ausschlussverfahren einleitete und der Klägerin die Möglichkeit gewährte, zu den Anträgen, die ihr jeweils per Einschreiben übersandt wurden, Stellung zu nehmen.

Mit einer E-Mail vom 03.11.2024 (Bl. 59 d.A.) zu einem Forumspost, der im Nachgang von ihr wieder gelöscht wurde, wandte sich die Klägerin an die Mitglieder des Beklagten mit folgenden Worten:

„Liebe Mitglieder,

es wird Zeit, dass Licht ins Dunkel kommt, die Anonymität aufgehoben wird und man nicht mehr als Lügner dargestellt werden kann.

Die Ereignisse überschlagen sich, nun werde ich und auch Ihr der Mitgliederrechte beraubt, denn der Vorstand weigert sich meine Anträge in der Mitgliederversammlung zuzulassen und entzieht Euch die Möglichkeit, darüber abzustimmen. Wer wenn nicht die Mitgliederversammlung hat am Ende über Anträge zu entscheiden?

Deshalb findet Ihr unter nachstehendem Link das an Material, was mir aktuell zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurde und zukünftig wird.

<https://www.dittiger.de/foodsharing/index.html>

VG Annette"

Der Link führte zu einer öffentlichen Website, auf der die Klägerin jegliche Kommunikation betreffend den Konflikt zwischen den Parteien hochgeladen hatte.

Nach zu den Vereinsausschlussanträgen erfolgter Stellungnahme der Klägerin, wegen deren Inhalts auf die Anlage B4 (Bl. 64 ff. d.A.) Bezug genommen wird, beriet der Vorstand des Beklagten am 10.11.2024 zur Stellungnahme der Klägerin zu den drei Anträgen und stimmte über diese Anträge ab; er entschied einstimmig, die Klägerin aus dem Verein auszuschließen. Mit E-Mail vom 11.11.2024 teilte der Vorstand der Klägerin das Ergebnis der Abstimmung und den Vereinsausschluss mit. Hierzu heißt es in der E-Mail u.a. wie folgt:

„(...) Aufgrund deines Fehlverhaltens schädigst du den Verein sowie die Vereinsinteressen. Zudem verstößt du grob gegen die Vereinssatzung und hast mehrere Mitglieder von Vereinsorganen diffamiert. Deshalb schließen wir dich hiermit aus dem Verein aus. (...)“

Wegen des weiteren konkreten Inhalts der E-Mail vom 11.11.2024 - und damit auch des Inhalts der Anträge und der Abstimmungsergebnisse über diese - wird auf die Anlage K2 (Bl. 24 ff. d.A.) Bezug genommen.

Nachdem die Klägerin sich im Anschluss an die Ludwigsburger Kreiszeitung gewandt hatte, veröffentlichte diese am 06.12.2024 online und am 07.12.2024 in der Printausgabe einen Artikel über den Konflikt der Parteien, wegen dessen konkreten Inhalts auf Bl. 68 d.A. Bezug genommen wird. Der Artikel mit dem Titel „Foodsharing – Vorwürfe gegen Lebensmittelretter“ hatte in der Online-Version zunächst den Titel „Stasi-Methoden bei Ludwigsburger Lebensmittelrettern? - Lebensmittelretterin erhebt Vorwürfe gegen Foodsharing“ getragen und wurde nach einigen Stunden durch die Redaktion abgeändert.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.12.2024, wegen dessen konkreten Inhalts auf die Anlage K3 (Bl. 28 f. d.A.) verwiesen wird, teilte die Klägerin dem Beklagten mit, sie halte den Vereinsausschluss für unwirksam und sich daher weiter für ein Vereinsmitglied; auch forderte sie den Beklagten auf, ihr noch nicht übersandte Unterlagen, die ihr als Mitglied zuständen, zukommen zu lassen. Mit Schreiben vom 27.01.2025 (Anlage K4 (Bl. 30 d.A.)) unterbreitete der Beklagte der Klägerin ein so bezeichnetes „Vergleichsangebot zur Zwei-Stufen-Lösung“ (Bl. 70 ff. d.A.), um ihr im Wege eines zweistufigen Verfahrens zu ermöglichen, wieder Teil des Vereins zu werden. Dieses Angebot nahm die Klägerin nicht an. Da die Klägerin die Form der Bekanntgabe des Vereinsausschlusses rügte, übermittelte der Beklagte ihr vorsorglich erneut den vom Vorstand unter-

schriebenen Beschluss über den Vereinsausschluss, der ihr per Einschreiben am 01.02.2025 postalisch zugestellt wurde.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vereinsausschluss sei sowohl formell als auch materiell rechtsunwirksam. Die Mitteilung des Vereinsausschlusses per E-Mail stelle einen Verstoß gegen § 6 Ziff. 4 der Satzung des Beklagten dar. Darüber hinaus fänden die für den Vereinsausschluss angeführten Gründe keine Entsprechung in der Satzung des Beklagten und seien viel zu unbestimmt. Zudem habe der Vorstand der Beklagten die Äußerungen der Klägerin in ganz eigenem Sinne bewertet und ihre Stellungnahmen selbst noch als angebliche Begründung für den Vereinsausschluss angeführt, was rechtlich nicht zulässig sei. Da die Klägerin in berechtigtem Interesse und im Rahmen ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gehandelt habe, sei der Vereinsausschluss unverhältnismäßig, grob unbillig und willkürlich.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten fortbesteht und der Beschluss über den Vereinsausschluss vom 10.11.2024 unwirksam ist;
2. darüber hinaus festzustellen, dass die Funktion der Klägerin als Betriebsverantwortliche/Foodsaverin i.S.v. § 12a Abs. 2 der Satzung der Klägerin (gemeint ist: des Beklagten) fortbesteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Vereinsausschluss der Klägerin sei nicht nur formell wirksam, sondern auch sachlich berechtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur

Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Ausführungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das erforderliche rechtliche Interesse der Klägerin gemäß § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung, dass der Vereinsausschluss unwirksam ist und dass ihre Mitgliedschaft beim Beklagten sowie ihre Funktion als Betriebsverantwortliche / Foodsaverin fortbesteht, gegeben.

II.

Die Klage ist allerdings unbegründet.

Der Vereinsausschluss der Klägerin ist wirksam, weshalb die Mitgliedschaft der Klägerin bei dem Beklagten beendet ist (Klageantrag zu 1) und damit mangels Mitgliedschaft im beklagten Verein auch die Funktion der Klägerin als Betriebsverantwortliche/Foodsaverin i.S.v. § 12a Abs. 2 der Satzung nicht fortbesteht (Klageantrag zu 2).

1.

Der Vereinsausschluss der Klägerin aus dem beklagten Verein ist formell wirksam. Die förmlichen Vorgaben des Vereinsausschlussverfahrens wurden eingehalten.

Insbesondere wurde der Klägerin das rechtliche Gehör gewährt, ausgestaltet durch § 6 Ziff. 3 der Satzung. Die Ausschlussanträge wurden der Klägerin jeweils samt Begründung per Einschreiben mit Rückschein zugestellt, konkret am 23., 24. und 29.10.2024. Die Klägerin nahm hierzu gegenüber dem Vorstand des Beklagten insgesamt Stellung, vgl. Anlage B4 (Bl. 64 ff. d.A.). Am 10.11.2024 beriet der Vorstand des Beklagten zur Stellungnahme der Klägerin zu den drei Aus-

schlussanträgen und stimmte über die Anträge ab, wobei er einstimmig – und insofern mit der erforderlichen einfachen Mehrheit gemäß § 6 Ziff. 3 der Satzung – entschied, die Klägerin aus dem Verein auszuschließen.

Jedenfalls nachträglich wurde der Klägerin der Ausschluss auch – wie es in § 6 Ziff. 4 der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist – schriftlich mitgeteilt. Zwar entsprach die Information der Klägerin über den Vereinsausschluss durch E-Mail vom 11.11.2024 (Anlage K2 (Bl. 24 ff. d.A.)) nicht der Schriftform gemäß § 126 BGB. Auch kann der Beklagte sich insoweit nicht mit Erfolg auf § 127 Abs. 2 BGB berufen, weil die Regelung in § 6 Ziff. 4 der Satzung in ihrer Abgrenzung zu § 4 Ziff. 8 der Satzung und Ziff. 1a der Geschäftsordnung einen Willen zur schriftlichen Form bei der Bekanntgabe eines Ausschlussbeschlusses an das betroffene Mitglied klar erkennen lässt. Indes genügt jedenfalls der vom Vorstand als dem nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB vertretungsbefugten Organ unterzeichnete Beschluss über den Vereinsausschluss, der der Klägerin am 01.02.2025 per Einschreiben zugestellt wurde, der Schriftform.

2.

Der Vereinsausschluss der Klägerin aus dem beklagten Verein ist auch sachlich berechtigt.

Die sachliche Berechtigung für den Ausschluss aus einem Verein ist mit Rücksicht auf das Recht des Vereins, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, gerichtlich nur beschränkt daraufhin überprüfbar, ob die Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder der Satzung hat, ob das in der Satzung vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde und sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind. Insoweit prüft das Gericht die dem Ausschluss zu Grunde liegende Tatsachenfeststellung auf ihre Richtigkeit; demgegenüber gehört die Entscheidung, dass dem Mitglied zur Last gelegte Vorkommnis stelle einen satzungsmäßigen Ausschließungsgrund (z.B. Schädigung der Vereinsinteressen, Verstoß gegen eine Vereinsordnung) dar, zu dem Bereich, in dem der Verein aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts eigenverantwortlich handelt und die deshalb gerichtlich nur auf Gesetzwidrigkeit, Willkür und grobe Unbilligkeit überprüft werden kann. Diese Beschränkung der Prüfungskompetenz gilt lediglich nicht für diejenigen Vereine, die einem Aufnahmewang unterliegen (vgl. insgesamt Waldner in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 377 ff. - zitiert nach beck-online). Um einen solchen Verein handelt es sich bei dem Beklagten nicht.

Der Ausschluss der Klägerin findet seine Stütze jedenfalls in § 6 Ziff. 1 ii. Abs. 6 der Satzung

i.V.m. Ziff. 7e der Geschäftsordnung, weshalb die Frage, ob der Vereinsausschluss der Klägerin auch aufgrund anderer Vorschriften bzw. aus anderen Gründen sachlich berechtigt ist, dahinstehen kann.

Gemäß § 6 Ziff. 1 ii. der Satzung kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt. Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt nach § 6 Ziff. 1 ii. Abs. 6 der Satzung insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß der Geschäftsordnung begeht, der einen Entzug der Verifizierung als Foodsaver:in rechtfertigt. Nach Ziff. 7e Abs. 2, Abs. 3 der Geschäftsordnung ist der Entzug der Verifizierung unter anderem in schweren Fällen von Verstößen gegen die Verhaltensregeln laut Anhang 1 der Geschäftsordnung sowie bei Verstößen, die das Ansehen des Vereins und von foodsharing insgesamt in der Öffentlichkeit stark schädigen. Die im Anhang 1 zur Geschäftsordnung niedergelegten „Verhaltensregeln für Foodsaver:innen“ sehen in Abschnitt A. vor, dass der Umgang mit anderen Foodsaver:innen stets freundlich, respektvoll und friedlich erfolgt und dass Unstimmigkeiten stets sachlich, höflich und ausschließlich per privater Nachricht, per E-Mail oder im direkten mündlichen Gespräch ohne weitere Anwesende geklärt werden. Ein Klären in der Öffentlichkeit, im Beisein anderer Personen, in Foren, Gruppenchats oder auf Pinnwänden auf foodsharing.de ist danach zu unterlassen.

Die Klägerin hat wiederholt gegen die vorgenannten Verhaltensregeln verstoßen, indem sie den Konflikt der Parteien, der durch die Verstoßmeldung und die hierauf erfolgte Verwarnung der Klägerin seitens der Arbeitsgruppe „Verstoßmeldungen & Mediation Ludwigsburg“ mit E-Mail vom 12.10.2024 (Bl. 99 d.A.) ausgelöst wurde, nicht in privater Kommunikation mit den beteiligten Stellen bzw. Personen, etwa auch unter Hinzuziehung der bei dem Beklagten vorhandenen Schiedsstelle gemäß §§ 8, 13 Ziff. 4 - 8 der Satzung i.V.m. Ziff. 6 der Geschäftsordnung, thematisierte, sondern diesen - trotz entsprechender Hinweise bzw. Aufforderungen, den Weg der privaten Kommunikation, ggf. unter Hinzuziehung der Schiedsstelle, zu wählen - wiederholt durch Posts im öffentlichen Mitgliederforum des Beklagten mit mehreren hundert Mitgliedern austrug. Auf den beklagtenseits vorgelegten Kommunikationsverlauf im Mitgliederforum (Bl. 76 ff. d.A.) wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen. Unstreitig richtete die Klägerin zudem sogar noch eine öffentliche Website ein, auf der sie jegliche Kommunikation zum Konflikt der Parteien hochlud und auf die sie die Mitglieder des Beklagten mit einem Forumspost sowie mit einer E-Mail vom 03.11.2024 (Bl. 59 d.A.) explizit hinwies. An die Schiedsstelle wandte die Klägerin sich nicht.

Der Ausschluss der Klägerin aus dem beklagten Verein wurde seitens des Vereins gerade auch

mit dem vorgenannten Verhalten der Klägerin begründet. Dies ergibt sich etwa aus dem vom Vorstand des Beklagten einstimmig angenommenen Anträgen 1c und 3c. Der Vorstand des Beklagten rügte in diesem Zusammenhang explizit die klägerseits über die eigens eingerichtete Website vorgenommenen Veröffentlichungen. Zum ebenfalls einstimmig angenommenen Antrag 2c verwies der Vorstand des Beklagten darauf, dass durch die Veröffentlichung auf der privaten Webseite der Klägerin das Bild des Vereinsunfriedens nach außen getragen werde. Wie sich der E-Mail des Vorstandes des Beklagten vom 11.11.2024 (Anlage K1 (Bl. 24 ff. d.A.)) an die Klägerin entnehmen lässt, gelangte der Vorstand des Beklagten zu der Schlussfolgerung, dass die Klägerin aufgrund ihres Fehlverhaltens den Verein sowie die Vereinsinteressen schädige und ihr ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorzuwerfen sei.

Dies ist angesichts § 6 Ziff. 1 ii. Abs. 6 der Satzung i.V.m. Ziff. 7e der Geschäftsordnung durchaus nachvollziehbar. Eine Gesetzwidrigkeit ist insoweit nicht erkennbar. Der Ausschluss der Klägerin aus dem beklagten Verein ist auch nicht willkürlich. Willkürlich wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist der Vereinsausschluss, wenn der Verein anderen Mitglieder, obwohl diese unter denselben Umständen den gleichen Verstoß gegen die Satzung begangen haben, ohne sachlichen Grund, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigte, nicht ausgeschlossen oder nicht bestraft hat (Waldner in: Sauter/Schweyer/Waldner, aaO, Rn. 380a). Dafür, dass etwa ein anderes Mitglied einen Konflikt mit dem Beklagten ebenfalls öffentlich ausgetragen hätte, jedoch nicht aus dem Verein ausgeschlossen worden wäre, gibt es nach Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte. Auch ist der Vereinsausschluss nicht grob unbillig. Von einem für die Annahme einer groben Unbilligkeit erforderlichen offensichtlichen Missverhältnis zwischen den Verfehlungen der Klägerin und dem Ausschluss aus dem beklagten Verein kann keine Rede sein. Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass die Tätigkeit als „Lebensmittelretterin“ für die Klägerin von großer Bedeutung ist. Dieser Tätigkeit geht die Klägerin allerdings nach ihren eigenen Angaben im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Termin vom 29.04.2025 aktuell auch unabhängig von dem Beklagten nach (vgl. S. 2 des Terminsprotokolls vom 29.04.2025 (Bl. 102 d.A.)), was die Bedeutung einer fortbestehenden Mitgliedschaft im beklagten Verein für die Klägerin jedenfalls nicht als essentiell für das fortgesetzte Lebensmittel-Retten erscheinen lässt. Demgegenüber ist aber dem Beklagten eine fortbestehende Mitgliedschaft der Klägerin nicht zu zumuten. Insoweit ist durchaus auch das Verhalten der Klägerin nach dem erfolgten Vereinsausschluss zu berücksichtigen, da bei der Prüfung, ob der Ausschluss grob unbillig ist, neue, im Ausschlussverfahren nicht behandelte Tatsachen vorgebracht werden können, sofern der Verein die Ausschließung damit nicht auf eine neue tatsächliche Grundlage stellt und sich auf einen neuen Ausschließungsgrund beruft (Waldner in: Sauter/Schweyer/Waldner, aaO, Rn. 380c). Danach

steht nicht zu erwarten, dass die Klägerin künftig von einer Klärung dieses Konflikts oder etwaig neu auftretender Konflikte mit dem Beklagten in der Öffentlichkeit absehen und insoweit die in Abschnitt A. des Anhangs 1 zur Geschäftsordnung des Beklagten niedergelegten allgemeinen Verhaltensregeln beachten wird. Auch nach dem Erhalt der E-Mail des Vorstandes des Beklagten vom 11.11.2024 (Anlage K1 (Bl. 24 ff. d.A.)) verlagerte die Klägerin ihre Thematisierung des streitgegenständlichen Konfliktes mit dem Beklagten nicht auf eine private Kommunikation außerhalb der Öffentlichkeit, ggf. unter Hinzuziehung der Schiedsstelle. Vielmehr machte sie den Konflikt sogar einer noch deutlich größeren, weit über den Mitgliederbereich des Beklagten hinausgehenden Öffentlichkeit bekannt, indem sie sich wegen dieses Konflikts an die Ludwigsburger Kreiszeitung wandte, die am 06./07.12.2024 einen Artikel (Bl. 68 d.A.) darüber veröffentlichte. Die Klägerin hat auch die von ihr zur Information über den Konflikt eingerichtete Website aufrechterhalten. Soweit die Klägerin sich im hiesigen Verfahren darauf beruft, dass sie in berechtigtem Interesse und im Rahmen ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gehandelt habe, verkennt sie, dass sie angesichts der in Abschnitt A. des Anhangs 1 zur Geschäftsordnung enthaltenen allgemeinen Verhaltensregeln – selbst im Falle einer möglicherweise in der Sache berechtigten Kritik – gerade nicht berechtigt ist, Unstimmigkeiten über *öffentliche* Kanäle zu klären; die Äußerung von Kritik unter Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln, also unter Vermeidung einer öffentlichen Thematisierung, ist aber ohne Weiteres möglich. Die Beschränkung der Klärung von Unstimmigkeiten auf die nicht-öffentliche Kommunikation ist im Übrigen zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch Öffentlichkeitsarbeit, für die ein positives Bild des Beklagten in der Öffentlichkeit essentiell ist, sachlich gerechtfertigt. Gemäß § 4 Ziff. 6 der Satzung des Beklagten erkennt das Mitglied mit der Aufnahme in den beklagten Verein die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des Bundesverbands foodsharing e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Weiter sind gemäß Ziff. 7a der Geschäftsordnung des Beklagten alle Foodsaver:innen verpflichtet, die „Verhaltensregeln für Foodsaver:innen“ (Anhang 1 der Geschäftsordnung) zu befolgen. Hieran muss sich die Klägerin, die diese Verhaltensregeln mit ihrer Aufnahme in den beklagten Verein anerkannt hat, nun einmal festhalten lassen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektroni-

sches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Er-satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Doku-
ment nachzureichen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht